

per E-Mail: [information@jsd.bs.ch](mailto:information@jsd.bs.ch)

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Basel-Stadt  
Generalsekretariat  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel

Basel, 28. November 2017

## **Vernehmlassung der Basler FDP.Die Liberalen Basel-Stadt zur Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes ("ÜStG")**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrter Herr Generalsekretär

Für die Gelegenheit, zu obgenanntem Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Innert Frist können wir uns zur vorgeschlagenen Vorlage wie folgt äussern:

### **1. Allgemeines**

a) Zur Konzeption der Gesetzgebung

Wir begrüssen die Totalrevision des ÜStG und schliessen uns der gesetzgeberischen Konzeption an. Wir sind erfreut über die Verschlinkung und Vereinfachung des Erlasses.

b) Ordnungsbussenverfahren

Das Ordnungsbussenverfahren wird sachgerecht geregelt.

Eine Ausnahme vom Erfordernis der Dienstuniform gemäss § 29 Abs. 2 regen wir insbesondere für § 14 lit. a (Anwerbung Strassenprostitution) an. Erfahrungsgemäss wird oft ein Verstoss gegen diese Bestimmung von Zivilfahndern erkannt, diese sollten auch die Kompetenz zur Ordnungsbussenerhebung haben.

c) Gestrichene Bestimmungen

Mit den vorgenommenen Streichungen sind wir einverstanden. Die vorgesehene Umsetzung der Motion Moesch betreffend Lautsprecher auf Allmend überzeugt uns.

d) Zusätzliche Bestimmungen

Wir sehen keine Notwendigkeit, zusätzliche Tatbestände aufzunehmen.



## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

- § 10 (Verrichten der Notdurft): Diese Bestimmung hat eine leichte Verschärfung erhalten. Wir gehen davon aus, dass sie mit Augenmass angewendet wird.
- § 12 Abs. 1 (Anwerbung): Ob diese Bestimmung genügend bestimmt ist, kann fraglich sein. Es wird offengelassen, für was eine Anwerbung stattfindet.
- § 13 Abs. 1 (Unerlaubter Kontakt mit Inhaftierten): Diese Bestimmung ist sprachlich etwas missglückt, unseres Erachtens ist zwischen "Ausschaffungshaft" und "im" "oder sich" einzufügen (das Komma ist zu streichen).
- § 14 Abs. 1 lit. b (Strassenstrich und Salonprostitution): Der letzte Satz ist in einem selbständigen Absatz anzubringen.
- § 15 Abs. 1 lit. e (Vermummungsverbot): Dass diese Bestimmung selten durchgesetzt werden kann, ist uns bewusst. Von einer Streichung wollen wir aber absehen.

## 3. Schlussfolgerungen

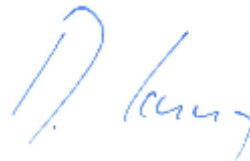
Die vorgeschlagene Totalrevision des ÜStG ist überzeugend, sie kann mit geringen Retuschen zügig weiterverfolgt werden.

Freundliche Grüsse

**Baser FDP.Die Liberalen**



Daniel Seiler  
Vize-Präsident



Dr. David Jenny  
Grossrat